

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

**BMVRDJ-Pr7000/0147-III 1/2018**

---

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr  
Präsident des Bundesrates

Zur Zahl 3555/J-BR/2018

Die Bundesräte Martin Weber, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die rechtsstaatlich höchst bedenkliche Freilassung von drei Terrorverdächtigen aus der Untersuchungshaft in Graz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 4:

Der in der Anfrage relevierte Fall betrifft ein umfangreiches Ermittlungsverfahren gegen mehr als 30 Beschuldigte wegen des Verdachtes des Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach § 278b StGB und anderer Delikte. Ein Faktenkomplex betrifft den Tatverdacht gegen Mitglieder des islamischen Glaubensvereines TAQWA – in diesem Zusammenhang kam es zu den angesprochenen Enthaltungen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) Steiermark ist über Auftrag der Staatsanwaltschaft Graz seit mehr als einem Jahr damit befasst, die zahlreichen sichergestellten Datenträger mit den darauf gespeicherten Daten im enormen Umfang von zirka 14 Terabyte auszuwerten (ein Terabyte ergibt ca. 250 Millionen Seiten Text). Bei der Sichtung der Daten kommt erschwerend das Erfordernis der Beiziehung von DolmetscherInnen etwa für Arabisch oder Türkisch hinzu, was mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand verbunden ist. Weiters wurden zwei Sachverständige aus dem Fachgebiet Dschihadismus, Politischer Islam, Islamismus und Islamistischer Terrorismus mit der Erstattung von Gutachten beauftragt.

Die Höchstfrist für die Untersuchungshaft bis zum Beginn der Hauptverhandlung beträgt gemäß § 178 StPO zwei Jahre. Deren Ablauf wäre im vorliegenden Fall erst im Jänner 2019 erfolgt. Gemäß § 210 Abs. 1 StPO hat die Staatsanwaltschaft bei dem für das Hauptverfahren zuständigen Gericht Anklage einzubringen, wenn aufgrund ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung naheliegt und kein Grund für die Einstellung des

Verfahrens oder den Rücktritt von der Verfolgung vorliegt. Im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene Datenauswertung, die noch ausständigen Sachverständigengutachten und den ebenfalls noch ausständigen Abschlussbericht des LVT Steiermark, das aufgrund mehrerer Großverfahren derzeit stark belastet ist, war der Staatsanwaltschaft Graz die Einbringung einer den Erfordernissen des § 210 Abs. 1 StPO genügenden Anklageschrift bislang nicht möglich. Mit einem Abschluss der Ermittlungen ist spätestens bis Herbst 2018 zu rechnen.

Zu 2 und 3:

Im Bereich der Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurden mit dem Justizbudget 2018/2019 insgesamt und auch für den Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Graz keinerlei Kürzungen gegenüber den Vorjahren vorgenommen. Auch wenn die Staatsanwaltschaft Graz wie etwa auch die Staatsanwaltschaft Wien als große Staatsanwaltschaft verstärkt mit Großverfahren belastet ist und insoweit einen besonderen Einsatz zu erbringen hat, ist unter Einschluss der flexibel einzusetzenden Kapazitäten an Sprengelstaatsanwältinnen und Sprengelstaatsanwälten von grundsätzlich ausreichenden Personalkapazitäten und jedenfalls von einer ausgewogenen Verteilung der gesetzlich eingeräumten Ressourcen auf die einzelnen Sprengel auszugehen.

Da die befristete Ernennung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nicht zulässig ist, kommt eine temporäre Zuweisung zusätzlicher Personalkapazitäten nur in Form von Sprengelstaatsanwältinnen und Sprengelstaatsanwälten, die freilich zahlenmäßig gemäß § 175 Abs. 2 RStDG mit 5% der bei der jeweiligen Oberstaatsanwaltschaft und den unterstellten Staatsanwaltschaften systemisierten Staatsanwaltschaften begrenzt ist, oder durch Dienstzuteilungen, die wiederum zulasten anderer Staatsanwaltschaften erfolgen müssten, in Betracht.

Im Übrigen ist die in der Anfragebegründung zitierte Äußerung meines Generalsekretärs so zu verstehen, dass die besonderen Leistungen der Staatsanwaltschaft Graz in mehreren Großverfahren gewürdigt wurden, ein Hinweis auf eine schwierige Personalsituation ist dieser Äußerung nicht zu entnehmen.

Zu 5:

Dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wurde von der Staatsanwaltschaft Graz im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Graz über den Verfahrensfortgang laufend berichtet.

Den Enthaltungen vorausgegangen waren mehrere zur Haftfrage ergangene Rechtsmittelentscheidungen des Oberlandesgerichtes Graz ab Februar 2018, in denen der Staatsanwaltschaft Graz eine „Enderledigung des wegen des hafttragenden Sachverhalts

geführten Ermittlungsverfahrens“ bis 21. Juni 2018 aufgetragen wurde. Diese Entscheidungen wurden von der Oberstaatsanwaltschaft Graz im Einvernehmen mit dem BMVRDJ mit Schreiben vom 24. April 2018 an die Generalprokuratur mit der Anregung zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemäß § 23 StPO wegen möglicher Gesetzeswidrigkeit herangetragen. Die Generalprokuratur lehnte in der Folge am 4. Juni 2018 die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes mit dem Hinweis ab, dass aus der Fristsetzung nicht abgeleitet werden könne, dass damit zwingend eine Enthaftung einherzugehen habe, sollte eine Enderledigung des Verfahrens bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein. Die Ermittlungen waren dazumal – wie bereits ausgeführt – aufgrund des Umfangs der erforderlichen Datenauswertung auch noch nicht abgeschlossen.

Um die Auswertung der enormen Datenmenge zeitgerecht voranzutreiben, stand die zuständige Fachabteilung des BMVRDJ bereits ab Herbst 2017 in ständigem Kontakt mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und wurden ein „forensischer Server“ installiert und korrespondierende organisatorische Maßnahmen zur Unterstützung des LVT Steiermark getroffen.

Zu 6:

Ich verweise auf den nicht in Frage zu stellenden Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechtsprechung.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2018 wurde der Bezug habende, einem ordentlichen Rechtsmittel nicht zugängliche Beschluss des Oberlandesgerichts Graz, mit welchem drei dringend tatverdächtige Beschuldigte enthaftet wurden, von der zuständigen Fachsektion mit dem Ersuchen um Prüfung und zur allfälligen weiteren Veranlassung (Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gem. § 23 StPO) an die Generalprokuratur übermittelt. Dabei wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

*„Was bei Studium des Enthaftungsbeschlusses ... auffällt, ist der Umstand, dass das Oberlandesgericht Graz offensichtlich weder die dringende Verdachtslage gegen die Beschuldigten noch ihre führende Stellung verkennt und auch davon ausgeht, dass selbst eine weitere U-Haft keinesfalls in einem Missverhältnis zur erwartbaren Strafe steht.*

*Hiezu ist auszuführen, dass insbesondere die rechtliche Schlussfolgerung des OLG Graz, es bestünden keine im Umfang und in der Schwierigkeit des Ermittlungsverfahrens gelegenen Ermittlungerschwernisse, die (zumindest) in Ansehung des hafttragenden Sachverhalts einer fristgerechten Enderledigung des Ermittlungsverfahrens durch die Anklagebehörde entgegenstünden, weshalb sich nicht die neuerliche Fortsetzung, sondern vielmehr die Anordnung der Aufhebung der Untersuchungshaft ... als unvermeidbar erweise (zur*

*Enthäftungskonsequenz bei einem Verstoß gegen § 178 Abs 2 StPO vgl 13 Os 91/13a unter Verweis auf 14 Os 120/10v), nicht zu überzeugen vermag.*

*Laut den zitierten OGH-Entscheidungen hat es dann zu Enthäftungen zu kommen, wenn die Fortsetzung der Untersuchungshaft aufgrund besonderer Erschwernisse der Ermittlungen (§ 178 Abs. 2 StPO) mit Bezug auf Taten argumentiert wird, zu denen eine dringender Tatverdacht nicht angenommen werden kann. Davon wird im gegenständlichen Beschluss des OLG Graz nicht ausgegangen. Der dringende Tatverdacht wurde nicht verneint und wurde auch nicht festgestellt, dass sich die Erschwernisse iSd § 178 Abs. 2 StPO auf Sachverhalte bezogen, deren die Beschuldigten nicht dringend tatverdächtig wären. Auch die Unvermeidbarkeit der Enthäftung und die – laut OLG Graz gegebene „Enthäftungskonsequenz“ – kann den zitierten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes so nicht entnommen werden.*

*Schließlich kann auch keinesfalls nachvollzogen werden, weshalb es das OLG Graz nicht für erforderlich hielt (bei Bejahung des dringenden Tatverdachtes und dem grundsätzlichen Vorliegen der Haftgründe) gelindere Mittel zu verhängen.“*

Die ausreichende personelle und technische Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden insbesondere im Bereich der Datenauswertung bildet einen zentralen Punkt zur Verfahrensoptimierung und -beschleunigung. Die im konkreten Fall erforderlichen Abstimmungen mit dem Bundesministerium für Inneres wurden erfolgreich durchgeführt (vgl. Zu 5.).

Wien, 12. September 2018

Dr. Josef Moser

